

BGH: Wiedereinsetzung im Kindesunterhaltsverfahren

Einem Beteiligten im Kindesunterhaltsverfahren ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der Beschwerdefrist zu gewähren, wenn er innerhalb der Frist ein vollständiges Verfahrenskostenhilfegesuch eingebracht hat und vernünftigerweise nicht damit rechnen musste, dass der Antrag wegen fehlender Bedürftigkeit abgelehnt werde.

Paula ist vier Jahre alt und die Tochter von Ralf Müller. Durch einen gerichtlichen Vergleich hatte er sich verpflichtet, für Paula ab September 2017 Kindesunterhalt in Höhe von 100 Prozent des Mindestunterhalts der jeweiligen Altersstufe abzüglich des hälftigen Kindergelds zu zahlen. Grundlage des Vergleichs war eine Umgangsvereinbarung, wonach Ralf Müller berechtigt war, dienstags, donnerstags und sonntags jeweils 4 Stunden Umgang mit Paula zu pflegen. Die Mutter des Kindes ist seit dem 11. Mai 2018 mit einem anderen Mann verheiratet. Seit dem 30. November 2018 praktizieren Paulas Eltern zu ihrer Betreuung ein paritätisches Wechselmodell.

Auf den Antrag von Ralf Müller änderte das Familiengericht den Vergleich dahingehend ab, dass er ab 30. November 2018 keinen Kindesunterhalt mehr zahlen muss. Der Beschluss wurde Paulas Mutter am 13. September 2019 zugestellt. Am 14. Oktober 2019 beantragte sie beim Amtsgericht Verfahrenskostenhilfe für die Durchführung eines Beschwerdeverfahrens. Dem Antrag waren entgegen den schriftsätzlichen Ausführungen weder eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von Paula noch entsprechende Belege beigefügt. Das Oberlandesgericht wies Paulas Mutter am 21. Oktober 2019 auf das Fehlen der Verfahrenskostenhilfeunterlagen hin. Die Unterlagen gingen noch am gleichen Tag beim Oberlandesgericht ein. Am 29. Oktober 2019 beantragte Paulas Mutter beim Oberlandesgericht Wiedereinsetzung hinsichtlich der versäumten Beschwerdefrist und legte gleichzeitig Beschwerde ein, die sie auch begründete. Am 4. November 2019 legte sie die Beschwerde gleichlautend beim Amtsgericht ein. Zur Begründung des Wiedereinsetzungsantrags trug sie vor und machte glaubhaft, dass die stets zuverlässige Rechtsanwaltsfachangestellte der verfahrensbevollmächtigten Rechtsanwältin am 14. Oktober 2019 die Verfahrenskostenhilfeunterlagen entgegen einer konkreten Einzelanweisung nicht zusammen mit dem Schriftsatz an das Amtsgericht gefaxt hatte. Das Oberlandesgericht versagte Paulas Mutter jedoch durch Beschluss vom 20. Januar 2020 die Verfahrenskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren. Die Formulare seien lückenhaft ausgefüllt. Mit Beschluss vom

20. Februar 2020 verwarf das Gericht auch ihre Beschwerde und wies den Wiedereinsetzungsantrag zurück. Paulas Mutter legte Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof ein und hatte Erfolg.

Nach ständiger Rechtsprechung dient das Rechtsinstitut der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in besonderer Weise dazu, den Rechtsschutz und das rechtliche Gehör zu garantieren, so der BGH. Daher gebieten es diese Verfahrensgrundrechte, den Zugang zu den Gerichten und den in den Verfahrensordnungen vorgesehenen Instanzen nicht in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise zu erschweren. Gegen diesen Grundsatz habe die angefochtene Entscheidung des Oberlandesgerichts verstoßen.

Wenn einem Antragsteller oder einer Antragstellerin bereits für den ersten Rechtszug Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden war, kann er bei im Wesentlichen gleichen Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen erwarten, dass auch das Gericht des zweiten Rechtszugs ihn oder sie als bedürftig ansieht, so der BGH. So habe auch Paulas Mutter nicht damit rechnen müssen, dass das Rechtsmittelgericht strengere Anforderungen an den Nachweis der Bedürftigkeit stellt als das Erstgericht. Diese Voraussetzungen, die das Beschwerdegericht nicht erörtert hat, waren hier gegeben.

Paulas Mutter hatte auch unwiderlegt glaubhaft gemacht, dass sie ohne eigenes oder ihr zuzurechnendes Verschulden ihrer Verfahrensbevollmächtigten daran gehindert war, die Frist zur Einlegung ihrer Beschwerde einzuhalten. Die Verfahrensbevollmächtigte hat hiernach die konkrete Einzelanweisung erteilt, den Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren zusammen mit den Verfahrenskostenhilfeunterlagen an das Amtsgericht zu faxen. Damit liegen die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vor, weil die Verfahrensbevollmächtigte ausreichende Vorkehrungen zur Fristwahrung getroffen hat und die Fristversäumung letztlich allein der Kanzleimitarbeiterin anzulasten ist, die den Schriftsatz nicht vollständig gefaxt hat. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts wird aufgehoben und die Wiedereinsetzung hinsichtlich der Versäumung der Beschwerdefrist wird bewilligt. Die Sache wird an das Oberlandesgericht zurückverwiesen, das nun neu über den Antrag von Ralf Müller auf Abänderung des Vergleichs zum Kindesunterhalt entscheiden muss.